



Brüssel, den 28. November 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0112(COD)**

13876/18
ADD 2

MI 794
COMPET 735
DIGIT 216
IND 323
TELECOM 379
PI 153
AUDIO 92
JUSTCIV 263
CODEC 1887

VERMERK

Absender: CZ, EE, FI, IE, LV, PL und UK
Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 8413/18 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten
– Erklärung der Tschechischen Republik, Estlands, Finnlands, Irlands, Lettlands, Polens und des Vereinigten Königreichs

Erklärung der Tschechischen Republik, Estlands, Finnlands, Irlands, Lettlands, Polens und des Vereinigten Königreichs

Die Tschechische Republik, Estland, Finnland, Irland, Lettland, Polen und das Vereinigte Königreich begrüßen den Kompromissvorschlag des Vorsitzes für die allgemeine Ausrichtung des Rates. Wir befürworten das Ziel der vorgeschlagenen Verordnung, nämlich für Transparenz in Bezug auf das Vertragsverhältnis zwischen Online-Vermittlungsdiensten und ihren gewerblichen Nutzern zu sorgen und die Berechenbarkeit des Online-Geschäftsumfelds zu erhöhen und dabei gleichzeitig Spielraum für Selbstregulierung zu lassen. Wir haben jedoch Vorbehalte dagegen, dass der Vorschlag gesonderte Bestimmungen über die Durchsetzung der Verordnung enthält.

Wir sind der Auffassung, dass sich Beziehungen zwischen Unternehmen (B2B) erheblich von Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern unterscheiden. Die Vertragsfreiheit ist der wichtigste Faktor bei B2B-Beziehungen; sie sollte gewahrt werden, und ein Eingriff sollte nur erfolgen, wenn dies absolut notwendig ist. Eine Verstärkung der Rechtsbehelfe, wie im ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgesehen, würde in diesem Zusammenhang genügen.

Wir sind bereit, den neuen Artikel 12a über die Durchsetzung als Teil einer Kompromisslösung zu akzeptieren. Allerdings würden die Tschechische Republik, Estland, Finnland und das Vereinigte Königreich den Begriff "*Sanktionen*" lieber durch "*Maßnahmen*" ersetzen. Nach allgemeinem Verständnis und allgemeiner Auslegung kann der Begriff "*Sanktionen*" auch strafrechtliche Sanktionen bedeuten, die von Gerichten in Zivilsachen nicht verhängt werden. Nach dieser Auslegung müssten somit die Mitgliedstaaten öffentliche Stellen für die Durchsetzung dieser Verordnung benennen. Der Begriff "*Maßnahmen*" wäre neutraler und würde daher die rechtliche Auslegung des Artikels 12a und des entsprechenden Erwägungsgrunds 27b besser widerspiegeln.

Die Unterzeichner dieser Erklärung möchten eindeutig klarstellen, dass nach ihrem Verständnis die Verordnung in der vorgeschlagenen Fassung die Mitgliedstaaten nicht verpflichten würde, für eine Durchsetzung durch öffentliche Aufsichtsstellen oder eine andere Ex-Officio-Durchsetzung zu sorgen.

Die Tschechische Republik, Estland, Finnland, Irland, Lettland, Polen und das Vereinigte Königreich halten es für wichtig, dass die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament nicht zu einer noch stärkeren Regulierung führen und dass am ursprünglichen Ziel der Kommission, die Transparenz im Wege einer behutsamen Regulierung zu erhöhen, festgehalten wird. Damit die Union die Chancen des einem raschen Wandel unterliegenden digitalen Umfelds nutzen kann, muss der europäische Regulierungsrahmen die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen und innovativen Unternehmertums unterstützen.
